


Synopse zur Änderung der MSSV-Statuten

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen (Antrag an DV MSSV vom 18.03.2023)	Begründung / Erläuterungen
 <p data-bbox="468 596 1261 772">Mittelländer Schiesssportverband</p> <p data-bbox="121 1052 596 1150">Statuten</p> <p data-bbox="121 1394 368 1421">Stand: 12.03.2016</p>		

Bisherige Fassung vom 12.03.2016		Änderungen	Begründung / Erläuterungen
Inhaltsverzeichnis	Seite		
I. Name, Zweck und Ziel	3		
II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung	3		
III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4		
IV. Organe	4		
V. Schiessvorschriften und Besonderes	8		
VI. Finanzielles	9		
VII. Schlussbestimmungen	11		
Unterschriften, Genehmigung durch BSSV	12		
Glossar			
BSSV	Berner Schiesssportverband		
DV	Delegiertenversammlung		
GL	Geschäftsleitung		
GPK	Geschäftsprüfungskommission		
ISSF	International Shooting Sport Federation		
MVBM	Matchschützenvereinigung Bern-Mittelland		
SSV	Schweizer Schiesssportverband		
USS	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine		
UV	Unterverband		
ZGB	Zivilgesetzbuch		
Präambel			
Der Verband entsteht aus dem Zusammenschluss des Mittelländischen Schützenverband (MSV) gegründet 1910 und dem Mittelländischen Sportschützenverband (MSSV) gegründet 1928			
Vorbemerkung			
Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.			

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<h1 data-bbox="121 155 320 201">Statuten</h1>		
<h2 data-bbox="121 239 468 273">I. Name, Zweck und Ziel</h2>		
<p data-bbox="121 315 504 348">Art. 1</p> <p data-bbox="121 365 1246 470"><i>Name</i> Unter dem Namen „Mittelländer Schiesssportverband“ (nachfolgend MSSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p>	<p data-bbox="1626 315 1712 348">Art. 1</p> <p data-bbox="1329 365 2448 470"><i>Name</i> Unter dem Namen „Mittelländer Schiesssportverband“ (nachfolgend MSSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p>	<p data-bbox="2487 365 2858 428">Hyperlink zum Artikel im ZGB für elektronische Fassung eingefügt.</p>
<p data-bbox="121 504 504 537">Art. 2</p> <p data-bbox="121 554 1246 680"><i>Zweck</i> Der MSSV ist ein Sportverband. Er bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens des bernischen Mittellandes und angrenzender Gebiete. Er fördert den Breitensport, das leistungssportliche und das ausserdienstliche Schiessen.</p>		
<p data-bbox="121 714 504 747">Art. 3</p> <p data-bbox="121 764 1246 1100"><i>Ziel</i> Das Ziel wird erreicht durch:</p> <ul data-bbox="430 806 1246 1100" style="list-style-type: none"> • Nachwuchsförderung und Nachwuchsausbildung • Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens • Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport • Unterstützung von Jungschützenkursen • Durchführung von ausserdienstlichen Schiessübungen • Öffentlichkeitsarbeit 		
<h2 data-bbox="121 1142 706 1176">II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung</h2>		
<p data-bbox="121 1218 504 1251">Art. 4</p> <p data-bbox="121 1268 1246 1436"><i>Organisation</i> Der MSSV ist Mitglied des Berner Schiesssportverbandes (BSSV) und des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV).¹ Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.</p>		
<p data-bbox="121 1457 504 1491">Art. 5</p> <p data-bbox="121 1507 1246 1612"><i>Versicherung</i> Die dem MSSV angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).</p>		
<p data-bbox="121 1638 504 1671">Art. 6</p> <p data-bbox="121 1688 1246 1835"><i>Mitglieder</i> Mitglieder des MSSV sind:</p> <ol data-bbox="430 1730 1246 1835" style="list-style-type: none"> a) die Schiessvereine b) die Einzelmitglieder in der Abteilung Leistungssport² c) die Ehrenmitglieder 		

¹ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

² Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p>III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>		
<p><i>Aufnahme</i></p> <p>Art. 7 Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt durch die GL MSSV. Sie werden gleichzeitig Mitglied des BSSV.</p>		
<p><i>Rechte und Pflichten</i></p> <p>Art. 8 Die Mitglieder gemäss Art. 6 Bst. a haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung (DV). Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF, SSV, BSSV und MSSV einzuhalten.</p>		
<p><i>Ausschluss</i></p> <p>Art. 9 Schiessvereine, welche den Statuten und Reglementen des MSSV zuwiderhandeln sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag der GL von der DV aus dem MSSV ausgeschlossen werden.</p>		
<p><i>Austritt</i></p> <p>Art. 10 Austritte von Schiessvereinen sind dem MSSV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen. Austretende Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des MSSV.</p>		
<p><i>Statuten Schiessvereine</i></p> <p>Art. 11 Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch die GL des MSSV und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern.</p>		
<p><i>Mitgliederverzeichnis</i></p> <p>Art. 12 Die Schiessvereine führen die Vereinsmitglieder in der Vereinsadministration des SSV.</p>	<p><i>Mitgliederverzeichnis</i></p> <p>Art. 12 Die Schiessvereine führen ihre Vereinsmitglieder in der Vereinsadministration des SSV und sorgen für die Aktualität der Daten. Diese Daten werden vom MSSV ausschliesslich für die Mitgliederverwaltung und die Verfolgung der Verbandsaufgaben benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und der dazugehörigen Datenschutzverordnung (DSV, SR 235.11).</p>	<p>Präzisierung, wer für die Aktualität der Vereinsadministration zuständig ist. Hinweis auf den Datenschutz</p>
<p><i>Ehrenmitgliedschaft</i></p> <p>Art. 13 Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den MSSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag der GL zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>		

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p>IV. Organe</p> <p><i>Organe</i></p> <p>Art. 14 Die Organe des MSSV sind: a) die Delegiertenversammlung (DV) b) die Geschäftsleitung (GL) c) die Abteilungen d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)</p> <p>a) Delegiertenversammlung (DV)</p> <p><i>Aufgaben und Zusammensetzung</i></p> <p>Art. 15 Die DV ist das oberste Organ des MSSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern der GL b) den Mitgliedern der GPK c) den Delegierten der Schiessvereine d) den Einzelmitgliedern der Abteilung Leistungssport³ e) den Ehrenmitgliedern</p> <p><i>Vertretungsrechte</i></p> <p>Art. 16 Jeder Schiessverein hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte. Vereine mit mehr als 50 Lizenzierten haben Anrecht auf einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten. Die Mitglieder der GL und der GPK sind stimmberechtigt. Stimmen können nicht kumuliert werden.⁴</p> <p><i>Einberufung</i></p> <p>Art. 17 Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die GL kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte kann gemäss gesetzlicher Regelung verlangt werden. Die GL hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten. Für die ausserordentliche DV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.</p> <p><i>Einladung</i></p> <p>Art. 18 Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen sind spätestens vier Wochen vor der DV allen Mitgliedern gemäss Art. 6 zuzustellen.</p>		

³ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

⁴ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Bisherige Fassung vom 12.03.2016		Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<i>Leitung der DV</i>	<p>Art. 19 Die DV wird vom Präsidenten des MSSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der GL geleitet. Das Protokoll wird von der Abteilung Dienste und Finanzen geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.</p>	<i>Leitung der DV</i>	Für die Protokollführung der GL ist die Abteilung Dienste zuständig.
<i>Kompetenzen Anträge</i>	<p>Art. 20 In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget 2. Festsetzung der Verbandsabgaben und Gebühren für das kommende Jahr 3. Wahl der Mitglieder der GL und des Präsidenten 4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) 5. Überwachung der GL und der anderen Organe sowie deren Abberufung beim Vorliegen wichtiger Gründe 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern 7. Beschlussfassung über die Vergabe von LT-Schützenfesten 8. Behandlung von Anträgen der GL, der GPK und der Vereine 9. Revision der Statuten 10. Fusion oder Auflösung des Verbandes <p>Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen DV müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres (Poststempel) der GL eingereicht werden. Die GL hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.</p>	Art. 19 Die DV wird vom Präsidenten des MSSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der GL geleitet. Das Protokoll wird von der Abteilung Dienste geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.	
<i>Beschlussfähigkeit, Abstimmung</i>	<p>Art. 21 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 47 - 49 dieser Statuten. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.</p>		

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p><i>Wahlen</i></p> <p>Art. 22 Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.</p> <p>b) die Geschäftsleitung (GL)</p> <p>Art. 23 Der GL gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Abteilungsleiter <p>Die GL ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des MSSV. Sie vertritt den MSSV nach aussen. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.⁵</p> <p>Sie werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Geschäftsleitungsmitglied im Laufe des Jahres aus- oder kann eine Vakanz an der DV nicht besetzt werden, kann diese durch die GL auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.</p> <p>Art. 24 Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der GL gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die GL selbst.</p> <p>Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem Abteilungsleiter für den MSSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten hat der Ressortleiter Finanzbuchhaltung mit einem GL-Mitglied Kollektivzeichnungsberechtigung.⁶</p>		

⁵ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

⁶ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Bisherige Fassung vom 12.03.2016		Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<i>Kompetenzen</i>	<p>Art. 25</p> <p>Die GL bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem an- deren Organ zugewiesen sind.</p> <p>Zur Lösung spezieller Aufgaben kann die GL Arbeitsgruppen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht der GL oder einer Abteilung angehören. Zur Bildung von Arbeits- gruppen durch die Abteilungen ist die Zustimmung der GL erforderlich. Die Abteilungsleiter orientieren die GL über die Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen.</p>		
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 26</p> <p>Die GL wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel jedoch mindestens drei der GL-Mitglieder, können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die GL ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.</p>		
	<p>c) Abteilungen</p>		
<i>Kompetenzen</i>	<p>Art. 27</p> <p>Die Abteilungen erfüllen die ihnen gemäss Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse der GL und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der GL vor.</p>		
	<p>d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)</p>		
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 28</p> <p>Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation im Rechnungs- und Schiesswesen.⁷</p> <p>Die GPK-Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist ausgeschlossen.</p>		
<i>Konstituierung</i>	<p>Art. 29</p> <p>Die GPK konstituiert sich selbst.</p>		
<i>Auftrag</i>	<p>Art. 30</p> <p>Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des MSSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.</p> <p>Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden der GL und der DV. Die GPK hat gegenüber der GL und DV das Antragsrecht.</p>		

⁷ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p>V. Schiessvorschriften und Besonderes</p> <p><i>Sportliches Schiessen</i></p> <p>Art. 31 Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung sowie von Jugend + Sport wird durch die Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von ISSF, SSV, BSSV und MSSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder verbindlich.</p> <p><i>Leistungssportliches Schiessen</i></p> <p>Art. 32 Das leistungssportliche Schiessen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV, des BSSV und des MSSV • die leistungssportliche Nachwuchsausbildung <p>Art. 33 Der MSSV fördert den Breitensport.</p> <p>Art. 34</p>	<p><i>Ethik Statut Swiss Olympic</i></p> <p>Art. 32 a Der MSSV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der MSSV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.</p> <p>Der MSSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der MSSV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem MSSV angehören oder zugeordnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.</p> <p>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.</p> <p>Ethik Statut Swiss Olympic»</p>	<p>Neuer Artikel zur Ethik-Charta des Schweizer Sports.</p>

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p><i>Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen</i></p> <p>Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p>		
<p><i>Landesteilschützenfeste</i></p> <p>Art. 35</p> <p>Der MSSV veranstaltet Landesteilschützenfeste. Die DV kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer entsprechenden Organisation übertragen.</p>		
<p><i>Landesteilfähnrich</i></p> <p>Art. 36</p> <p>Der Landesteilfähnrich wird durch die GL gewählt. Diese entscheidet über den Einsatz der Landesteilfahne.</p>		
<p><i>Versicherungen</i></p> <p>Art. 37</p> <p>Alle Vereine des MSSV und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.</p>		
<p>VI. Finanzielles</p>		
<p><i>Mittel</i></p> <p>Art. 38</p> <p>Der MSSV finanziert seine Aufwendungen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abgaben seiner Vereine • das Verbandsvermögen inkl. Spezialfonds • die Erträge des Verbandsvermögens • allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons, des SSV, des BSSV und anderer Organisationen • die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen • allfällige Zuwendungen aus dem Überschuss der Prämi- enverwaltung und des Kranzkartenvereines der UV des ehemaligen SSSV • Schenkungen und Legate • anderweitige Einnahmen • Sponsoring und Gönnerbeiträge • Verbandseigentum (Inventar) 		

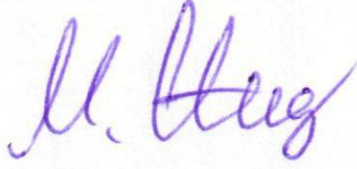



Bisherige Fassung vom 12.03.2016		Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<i>Abgaben</i>	<p>Art. 39 Die Verbandsabgaben werden von der DV jährlich festgelegt.</p> <p>Die Erhebung wird von den budgetierten Nettoausgaben berechnet. Der benötigte Betrag wird durch die Gesamtzahl der gelösten Lizenzen entsprechend den Vereinen in Rechnung gestellt. Als Grundlage für die Berechnung gelten die Vorgaben der Vereinsadministration des SSV der im laufenden Kalenderjahr erfassten lizenzierten Schiessvereinsmitglieder.⁸</p> <p>Das Eigenkapital, inklusive Reserven und Fonds, soll die Hälfte des Jahresumsatzes nicht übersteigen, sonst muss über die Abweichung oder über eine Reduktion der Mitgliederbeiträge von der DV ein Beschluss gefasst werden. Projektgebundene, befristete Rückstellungen (Fremdkapital) sind hingegen nicht zu berücksichtigen.⁹</p>	<p><i>Abgaben</i></p> <p>Art. 39 Die Verbandsabgaben werden von der ordentlichen DV für jeweils 2 Jahre festgelegt.</p> <p>Das Eigenkapital, inklusive Reserven und Fonds, soll einer kontinuierlich gesicherten Verbandstätigkeit dienen mit Fokus auf Förderung vom Nachwuchs und Festigung vom Schiesswesen im regionalen Breiten- und Leistungssport Angebot. Die DV befindet über allfällige Höchstbegrenzungen von Eigenkapital und Fondsvermögen.</p>	<p>Neu werden die Verbandsabgaben durch die ordentliche DV nicht nur für das laufende, sondern auch für das folgende Jahr festgelegt.</p> <p>Der Verband soll eine gesunde Finanzbasis haben, die situativ von der Delegiertenversammlung beschlossen und angepasst werden kann.</p>
<i>Rechnungsjahr</i>	<p>Art. 40 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>		
<i>Haftung</i>	<p>Art. 41 Für die Verbindlichkeiten des MSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des MSSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den MSSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p><i>Haftung</i></p> <p>Art. 41 Für die Verbindlichkeiten des MSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des MSSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den MSSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>Hyperlink zum Artikel im ZGB für elektronische Fassung eingefügt.</p>
<i>Fonds</i>	<p>Art. 42 Der MSSV kann Spezialfonds einrichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.</p>		
<i>Ausgabenkompetenz</i>	<p>Art. 43 Die GL verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Den Abteilungen können eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen werden. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der GL jährlich ein Betrag von Fr. 5'000.- zur Verfügung.</p>		
<i>Entschädigungen</i>	<p>Art. 44 Die Entschädigungen der GL, der Abteilungsleiter, der Mitglieder GPK, der Ressortchefs sowie der Arbeitsgruppen werden in einem von der GL erlassenen Spesenreglement geregelt.</p>		

⁸ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 7. März 2009

⁹ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 8. März 2014

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen		Begründung / Erläuterungen
<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 45 <i>Übernahme von Rechten und Pflichten</i> Der neu konstituierte MSSV übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des MSV und des MSSV gemäss der beschlossenen Zusammenschlussvereinbarung vom 24. November 2006.</p> <p>Art. 46 <i>Ehrenmitglieder</i> Ehrenmitglieder des MSV, des MSSV und der MVBM behalten ihren Ehrenstatus im MSSV.¹⁰</p> <p>Art. 47 <i>Statutenrevision</i> Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Art. 48 <i>Fusionen</i> Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der dreiviertel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Art. 49 <i>Auflösung</i> Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Vierfünftel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten. Das vorhandene Vermögen inkl. Fonds ist in diesem Falle dem BSSV zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben. Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen mit Einschluss der Fonds in das Eigentum des SSV zu Gunsten des Schweizerischen Schützenmuseums über.</p> <p>Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des MSV und des MSSV vom 24.11.2006 genehmigt. Die Statuten treten am 1.1.2007 in Kraft. Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des MSSV am 07.03.2009 in Kehrsatz, am 08.03.2014 in Schwarzenburg und am 12.03.2016 in Stettlen revidiert.</p> <p>Bern, 12.03.2016 Für den Mittelländer Schiesssportverband MSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär a.i.: Beat Scheidegger Heinz Pfeuti</p>	<p><i>Fusionen</i></p> <p><i>Auflösung</i></p>	<p>Art. 48 Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Art. 49 Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Vierfünftelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bern, 18.03.2023 Für den Mittelländer Schiesssportverband MSSV</p> <p>Der Präsident: Der Leiter Dienste.: Stephan Weber Markus Truog</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss DV MSSV vom 12. März 2016

Bisherige Fassung vom 12.03.2016	Änderungen	Begründung / Erläuterungen
<p>Genehmigungsvermerk Bern, 24.11.2006 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Martin Hug HR: Liechti</p>	<p>Genehmigungsvermerk Bern, 24.11.2006 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Martin Hug HR: Liechti</p>	
<p>Genehmigungsvermerk Bern, 24.04.2009 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Salzmänn Werner Bracher Sabine</p>	<p>Genehmigungsvermerk Bern, 24.04.2009 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Salzmänn Werner Bracher Sabine</p>	
<p>Genehmigungsvermerk Bern, 10.04.2014 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Salzmänn Werner Bracher Sabine</p>	<p>Genehmigungsvermerk Bern, 10.04.2014 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>   <p>Salzmänn Werner Bracher Sabine</p>	
	<p>Genehmigungsvermerk Bern, xx.xx.2023 Für den Berner Schiesssportverband BSSV</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p>	